



Schweizerischer Verband  
Kommunale Infrastruktur | SVKI  
Association suisse  
Infrastructures communales | ASIC  
Associazione svizzera  
Infrastrutture comunali | ASIC

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per e-mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme zur Revision der VREG | Bern, 7. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbands und Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbands unter anderen Interessen der kommunalen Entscheidungsträger im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

### Allgemeine Einschätzung

Der SVKI hat im Zusammenhang mit der Entsorgung und dem Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) seit Jahren drei zentrale grundsätzliche Forderungen / Kriterien:

- **Ein «Single-Point of Contact» für die Abwicklung der Sammlung und der administrativen Fragen für die Elektro- und Elektronikaltgeräte in kommunalen Entsorgungshöfen**  
Begründung: Die Auflagen und Betriebsmodalitäten der heutigen Systembetreiber an die kommunalen Sammelstellen sind unterschiedlich und rechtfertigen sich vor allem durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme und nicht durch technisch-betriebliche Notwendigkeiten. Diese Ineffizienz der Systeme generiert damit für Sammelstellen von EAG unnötigen Mehraufwand und damit verbundene Kosten. Eine diesbzügliche Korrektur ist mit der Revision der VREG zwingend herzustellen.
- **Kostendeckende Vergütungen für die Leistungen von Sammelstellen**  
Begründung: Bereits im Postulat Hegglin 16.3994 wurde aufgezeigt, dass aufgrund des Kostendrucks der freiwilligen Systeme die Vergütungen für die Logistikleistungen der Sammelstellen den

### SVKI

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden*

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbands  
und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbands



tatsächlichen Aufwand nicht mehr zu decken vermochten. Verschärft wurde die Problematik durch die obengenannten Ineffizienzen der beiden Sammelsysteme. Da für die Entsorgung von EAG ein System mit vorgezogener Finanzierung etabliert ist, muss dieses die Gesamtkosten decken. Eine Quersubventionierung durch kommunale Grundgebühren ist nicht opportun. Auch diesbezüglich erwartet der SVKI durch die Revision eine Verbesserung zugunsten der öffentlichen Sammelstellen.

- **Fachgerechte Entsorgung und Recycling nach dem Stand der Technik**

Die Begründung ist aufgrund der nationalen Umweltschutzgesetzgebung und auch aus Imagegründen für die öffentliche Hand mit Vorbildcharakter selbstredend.

Gemessen an diesen drei Kriterien begrüsst der SVKI die vorgeschlagene Verordnungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt. Nach einer Phase von jahrelangen Diskussionen und anschliessenden politischen Entscheiden des Parlaments zur Systemoptimierung ist eine erste rasche Verordnungsanpassung nötig und richtig. Der SVKI verlangt aber insbesondere für die Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der Sammlungen an kommunalen Sammelstellen noch Anpassungen am Verordnungsentwurf.

Betreffend der im Begleitbericht skizzierten Szenarien A und B ist aus unserer Sicht noch keine abschliessende Beurteilung möglich. Für kommunale Sammelstellen kann das Szenario B Vorteile haben. Voraussetzung ist aber, dass eine Branchenorganisation nur eine solche nach E-VREG werden kann, wenn sie den Sammelstellen sämtliche Gerätekategorien zur Abholung anbietet, inklusive derjenigen, die allenfalls mit einer VEG finanziert werden. Es muss also ein Wettbewerb unter den heutigen Branchenorganisationen entstehen. Nur so kann für die Sammelstellen ein «Single point of contact» gewährleistet werden. Die Verordnung muss in diesem Punkt ergänzt werden.

Betreffend einer reinen VEG-Lösung sind die Konsequenzen für die kommunalen Sammelstellen aufgrund des Verordnungsentwurfs nicht abschliessend beurteilbar. Wir lesen die Verordnung so, dass eine kommunale Sammelstelle im freien Markt einen Logistikpartner für die Sammlung der EAG sucht und aufgrund von Abhol-/Lieferscheinen bei der privaten Organisation ihren Anspruch auf die kostendeckende Vergütung geltend macht. Unklar ist in wieviel verschiedenen Sammelfraktionen die EAG vom Konsumenten entgegenzunehmen sind, um die Kriterien für den Entschädigungsanspruch und die Meldepflichten nach Art. 29 zu erfüllen. Falls dies deutlich mehr Kategorien als heute sind, wäre dies gegenüber heute ein Rückschritt.

Gemäss diesen Überlegungen ist provisorisch das Szenario B zu favorisieren, sofern jede Branchenorganisation die Auflage erhält, sämtliche Gerätekategorien zur Abholung anzubieten.

Gut gemeint aber im Vollzug ungeeignet ist die in Artikel 8 E-VREG skizzierte Möglichkeit, dass Sammelstellenbetreiber über die Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten entscheiden können. Sammelstellen sollen nur den Auftrag und die Legitimation haben, die EAG der korrekten Entsorgung zu übergeben.

Explizit begrüsst wird die Pflicht zur Ausrichtung kostendeckender Entschädigungsbeiträge an öffentliche Sammelstellen nach Artikel 11 E-VREG. Leider fehlt die sinngemässe Formulierung für das Finanzierungssystem mit einer VEG. Der Artikel 15 E-VREG ist sinngemäss zu ergänzen.

## **SVKI**

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden*



Ebenso unterstützen wir, dass die Gebühr auch für den allfälligen Aufwand der Eidgenössischen Zollverwaltung verwendet werden kann.

Die aktuelle Revision der VREG kann nicht alle Herausforderungen und Änderungen im Umfeld abdecken. So ist es störend, dass private Importe von Geräten weiterhin ohne VEG erfolgen kann. Ebenso bedingt der Wechsel zu einer Kreislaufwirtschaft auch bei Elektro- und Elektronikgeräten vermutlich Anpassungen auf Gesetzesebene. Daher begrüsst der SVKI wenn das BAFU dahingehend in nächster Zeit einen aktiven Stakeholderdialog pflegt und Lösungen aufzeigt.

Beiliegend stellen wir Ihnen die konkreten Anträge in tabellarischer Form zu.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur | SVKI

Alain Jaccard  
Präsident

Alex Bukowiecki Gerber  
Geschäftsführer

Beilage: Tabelle mit Änderungsanträgen



## Änderungs- und Ergänzungsanträge

Artikel	Antrag / Ergänzung	Begründung
Art. 8	Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn sie diese <del>nicht wieder in Verkehr bringen oder</del> an andere Rücknahmepflichtige übergeben.	Gemäss einleitendem Text, «Re-use» an Sammelstellen lässt sich nicht klar regeln auch betreffend Verantwortlichkeiten für die Gerätequalität und Haftungsfragen. Allenfalls differenzierte Lösung nur für Rücknahmepflichtige formulieren
Art. 11 Bst a	Mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat, <del>die alle Gerätekategorien sämtlicher Herkünfte umfasst</del>	Gemäss einleitendem Text
Art 15 Bst. a	Die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen <del>mit kostendeckenden Abgeltungen für Entsorgungsunternehmer, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen.</del>	Gemäss einleitendem Text
Art. 23 Absatz 1, Bst. a	je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände... <del>sowie der Städte und Gemeinden</del>	Über die kommunalen Sammelstellen wird mehr als die Hälfte der Geräte umgeschlagen, daher ist eine angemessene Vertretung mit zwei Personen statt nur einer Person zwingend, auch um den zwischen grossen Städten und kleinen Gemeinden unterschiedlichen Anforderungen an die Sammelsysteme angemessen Rechnung tragen zu können.

### SVKI

Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden